

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und § 6 Abs.1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) erlässt die Gemeinde Hebertsfelden folgende Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen und Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Verordnung

der Gemeinde Hebertsfelden über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen und Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2023

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Jahr 2019 wie folgt geöffnet sein:

Im Bereich der Orte Hebertsfelden, Linden und Niedernkirchen, jeweils von 12.⁰⁰ bis 17.⁰⁰ Uhr am

Sonntag, 19.03.2023	Lindenthaler - Theaterbrettl
Sonntag, 07.05.2023	trad. Hallenfest der FFW Linden
Sonntag, 24.09.2023	Weinfest des SV Hebertsfelden
Sonntag, 29.10.2023	trad. Leonhardiumritt in Niedernkirchen des Leonhardivereins Niedernkirchen

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG dar.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 LadSchlG mit Geldbuße in Höhe bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hebertsfelden, 15.03.2023

GEMEINDE HEBERTSFELDEN

Karin Kienböck-Stöger

Karin Kienböck-Stöger
Erste Bürgermeisterin

